



# EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN

Gemeinderat

Gemeindeverwaltung Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen

## Einschreiben

Verwaltungsgericht Kt. Solothurn

Amthaus 1

Bielstrasse 1

4502 Solothurn

Rainer Hänggi  
062 389 04 42  
rainer.haenggi@haerkingen.ch

Härkingen, 4. Juli 2025

## BESCHWERDE (summarisch)

**Beschwerdeführerin**      **Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen**

gegen

**Vorinstanz**                      **Regierungsrat des Kantons Solothurn, Rathaus, Barfüssergasse 24,  
4509 Solothurn**

betreffend                      **Regierungsratsbeschluss «Planung und Realisierung von Halteplätzen für  
Schweizer Fahrende: weiteres Vorgehen» vom 23. Juni 2025  
(RRB Nr. 2025/1093)**

## RECHTSBEGEHREN

1. Der Regierungsratsbeschluss «Planung und Realisierung von Halteplätzen für Schweizer Fahrende: weiteres Vorgehen» vom 23. Juni 2025 (RRB Nr. 2025/1093) sei aufzuheben.
2. *Eventualiter*: Ziffer 3.1 des Regierungsratsbeschlusses «Planung und Realisierung von Halteplätzen für Schweizer Fahrende: weiteres Vorgehen» vom 23. Juni 2025 (RRB Nr. 2025/1093) sei wie folgt anzupassen: «Der Regierungsrat genehmigt das Vorgehen für die Planung und Realisierung von Halteplätzen für Schweizer Fahrende (Jenische und Sinti) ~~an den Standorten in den~~ *am Standort in der* Einwohnergemeinde Biberist ~~sowie Härkingen~~ mit den vier Arbeitspaketen [Schule und Soziales], [Planung und Bau], [Betrieb] sowie [Kommunikation]».
3. Verfahrensantrag: Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
4. Verfahrensantrag: Es sei der Beschwerdeführerin eine Frist bis mindestens 1. September 2025 zur einlässlichen Begründung der Beschwerde zu setzen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

## BEGRÜNDUNG

Vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 23. Juni 2025 (in der Beilage), welche der Beschwerdeführerin am 26. Juni 2025 zugegangen ist. Die 10-tägige Beschwerdefrist ist mit heutiger Postaufgabe der Beschwerde eingehalten.

Obschon es dem Regierungsratsbeschluss an einer Rechtsmittelbelehrung fehlt (es mangelt dem angefochtenen Entscheid also bereits an grundsätzlichen Aspekten und es liegt in diesem Punkt ein Eröffnungsmangel vor), ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn gemäss § 49 GO zuständige Beschwerdeinstanz. Es liegt *kein* Ausschlussgrund nach § 50 GO vor.

Die Beschwerdeführerin ist *formell* beschwert, zumal sie mit ihren Anträgen, welche sie mit Schreiben vom 28. Mai 2025 gegenüber der Vorinstanz geäussert hat (in der Beilage), unterlegen ist. Darüber hinaus ist sie auch *materiell* beschwert. Wie in der einlässlichen Beschwerdebegründung noch aufzuzeigen sein wird, nimmt die Vorinstanz mit dem angefochtenen Beschluss einen raumplanerischen Entscheid in unzulässiger Weise vorneweg. Das vom Regierungsrat dem zuständigen Amt in Auftrag gegebene Richtplananpassungsverfahren wird sich sodann nicht mehr als im Sinne einer zwingend durchzuführenden Interessenabwägung offen für Varianten präsentieren, sondern lediglich dem Nachvollzug des nun angefochtenen Beschlusses. Folge dessen ist die hierortige Beschwerdeführerin verpflichtet, den Beschluss anzufechten, um keinen Rechtsverlust zu erleiden.

Da die vorliegende Beschwerde darüber hinaus die Formerfordernisse erfüllt, ist auf diese einzutreten.

Der Verfahrensantrag zur Erteilung der aufschiebenden Wirkung gründet im Umstand, dass der Beschwerdeführerin ein nicht wiedergutmachender Rechtsverlust droht, sollte die Vorinstanz in ihren Arbeiten vor der gerichtlichen Überprüfung fortschreiten. Die einmal erfolgten Arbeiten mit Blick auf die in rechtswidriger Weise ausgewählten Standorte können nicht mehr rückgängig gemacht

werden. Im Übrigen wäre es auch ökonomischer Unsinn, Steuergelder in die Weiterbearbeitung des Projekts zu investieren, wenn dessen rechtlicher Bestand unsicher ist.

Es wird sodann gemäss dem Verfahrensantrag um Fristerstreckung um praxisgemäss drei Wochen ersucht. Unter Berücksichtigung der Gerichtsferien, welche in vorliegendem Verfahren Geltung finden, ersucht die Beschwerdeführerin folglich um Frist bis zum 1. September 2025 zur einlässlichen Begründung. Die Beschwerdeführerin hatte noch keine Gelegenheit, sich vertieft mit ihrem Rechtsvertreter auszutauschen. Darüber hinaus benötigen die politischen Prozesse, auch aufgrund der nun laufenden Sommerferien, etwas länger Zeit. Das Geschäft kann erst an der nächsten Gemeinderatssitzung vom 19. August 2025 abschliessend behandelt werden.

Vorliegende Beschwerde dient der Fristwahrung, weswegen gemäss dem Rechtsbegehren Ziffer 3 um Ansetzung einer Frist zur einlässlichen Begründung ersucht wird. Nach summarischer Prüfung des angefochtenen Entscheids scheint sich dieser in folgenden Punkten als rechtswidrig zu erweisen:

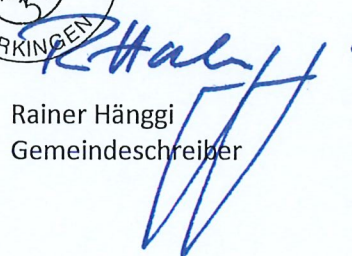
- Unrichtige und unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, insbesondere der Begründungspflicht (Art. 29 BV; § 23 VRG);
- Verletzung des Legalitätsprinzips (Art. 5 BV; Art. 5 KV);
- Fehlende und unzulässig vorweggenommene Interessenabwägung in Bezug auf mögliche Standorte und deren Varianten (Art. 1 und 3 RPG; Art. 3 RPV).

Damit sind die eingangs gestellten Verfahrensanhträge begründet und es wird höflich um deren Gutheissung ersucht.

Freundliche Grüsse



André Grolimund  
Gemeindepräsident



Rainer Hänggi  
Gemeindeschreiber

Im Doppel